

Entgeltordnung Flughafen Berlin-Tegel

Gültig ab 09.05.2018

Herausgegeben am 09.05.2018
Herausgeber: Berliner Flughafengesellschaft mbH

Freigegeben durch die
Geschäftsführung:

Prof. Dr.-Ing. Engelbert Lütke Daldrup
Vorsitzender der Geschäftsführung

Dr. Manfred Bobke-von Camen
Geschäftsführer Personal

Inhalt

1	Geschäftsbedingungen	5
1.1	Flughafenunternehmer, Ansprechpartner	5
1.2	Allgemeine Bedingungen	5
1.3	Ausnahme von Entgeltlichkeit	6
1.4	Entgeltschuldner	6
1.5	Zahlungsbestimmungen	6
1.6	Berechnungsverfahren	7
1.7	Haftung	8
1.8	Schlussbestimmungen	8
2	Entgelte gemäß §19b LuftVG	9
2.1	Start- und Landeentgelte	9
2.2	Passagierentgelte	12
2.3	Terminalentgelt GAT	13
2.4	Positions- und Abstellentgelte	14
2.5	Verkehrsfördernde Konditionen	16
3	Sicherheitsentgelt	19
4	PRM-Entgelt	20
5	Entgelte für Zentrale Infrastruktur	21

1 Geschäftsbedingungen

1.1 Flughafenunternehmer, Ansprechpartner

Die Berliner Flughafen Gesellschaft mbH (BFG), gesetzlich vertreten durch die jeweiligen Geschäftsführer, erhebt die Flughafenentgelte nach dieser Entgeltordnung zu den folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichende Geschäftsbedingungen des Nutzers gelten nicht, auch nicht, wenn die BFG ihnen nicht widerspricht.

Zuständiger Ansprechpartner für die Abrechnung der Flughafenentgelte ist die Debitorenbuchhaltung der BFG, verantwortlich für Faktura und Inkasso. Ansprechpartner sind auf Rechnungen angegeben und ansonsten erreichbar unter: verkehrsabrechnung@berlin-airport.de.

1.2 Allgemeine Bedingungen

Die in der Entgeltordnung aufgeführten Leistungen werden auf Anforderung erbracht, soweit Personal, Geräte und Fahrzeuge zur Verfügung gestellt werden können. Ein Rechtsanspruch auf Durchführung dieser Leistungen besteht nicht, soweit keine vertragliche Verpflichtung vorliegt.

Auch nach Annahme eines Auftrages behält sich die BFG vor, den Auftrag zurückzustellen oder nicht auszuführen oder die Ausführung nicht fortzusetzen, wenn ihre Kapazitäten durch anderweitige Verpflichtungen im Rahmen ihrer Betriebspflicht in Bezug auf Personal, Geräte oder Fahrzeuge ausgelastet sind. Dasselbe gilt in den Fällen, in denen höhere Gewalt, Arbeitskampfmaßnahmen oder Naturkatastrophen eine Ausführung bzw. die weitere Ausführung von Aufträgen unmöglich macht oder unzumutbar erschwert.

Durchgeführte Leistungen oder Lieferungen, die in diesem Verzeichnis nicht enthalten sind, werden gesondert berechnet.

Ergänzend gelten die Bestimmungen der Entgeltordnungen für sonstige Leistungen und IT-Dienstleistungen sowie der Flughafenbenutzungsordnung (FBO) bzw. des Flugplatzhandbuches, bei letzterer insbesondere die Verpflichtung zu Meldungen nach Anlage 2 FBO bzw. Kapitel A8 Anlage 2 Flugplatzhandbuch (Meldung von Passagier-Buchungswerten sowie SITA-Messages). Liegen diese Meldungen nicht rechtzeitig vor, behält sich der Flughafen vor, eine 100% -ige Auslastung je Flugereignis zu unterstellen und entsprechend abzurechnen.

1.3 Ausnahme von Entgeltlichkeit

Bei Notlandungen wegen technischer Störungen am Luftfahrzeug oder wegen ausgeübter oder ange drohter Gewaltanwendung oder medizinischer Notfälle sind, sofern der Flughafen nicht ohnehin planmäßiger Zielflughafen ist, keine Entgelte nach dieser Entgeltordnung zu entrichten. Ausweichlandungen sind keine Notlandungen.

1.4 Entgeltschuldner

Schuldner aller Flughafenentgelte sind als Gesamtschuldner:

- a. die Luftverkehrsgesellschaft, unter deren Airline-Code/ Flugnummer der jeweilige Flug durchgeführt wird,
- b. die weiteren Luftverkehrsgesellschaften, unter deren Airline-Code/ Flugnummer der jeweilige Flug durchgeführt wird (Code Sharing),
- c. alle Luftfahrzeughalter,
- d. die natürliche oder juristische Person, die das Luftfahrzeug in Gebrauch hat, ohne Halter oder Eigentümer zu sein, wie etwa Mieter oder Leasingnehmer.

1.5 Zahlungsbestimmungen

Alle Entgelte sind vor dem Start in EURO (€) beim Flughafenunternehmer oder einer von ihm beauftragten Stelle zu entrichten. Akzeptiert werden alle gängigen Kreditkarten sowie EC-Karten.

Bitte beachten: eine Barzahlung ist nicht möglich.

Von einer Kartenzahlung kann nur abgesehen werden, wenn

- a. der Entgeltschuldner mindestens 3 Tage vor Abflug eine Vorauszahlung geleistet hat oder
- b. der Entgeltschuldner eine unverzinsten Kautionsleistung in Form eines Deposit geleistet oder eine Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft auf erstes Anfordern ohne Hinterlegungsvorbehalt nach deutschem Recht eines im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts zur Verfügung gestellt hat,

Die Höhe der Vorauszahlung oder der Kautionsleistung bestimmt die BFG im eigenen Ermessen und orientiert sich dabei an den zu erwartenden Zahlungsverpflichtungen.

Die Rechnungslegung erfolgt nach erbrachter Leistung. Die Rechnungen sind sofort nach Erhalt kosten- und spesenfrei in EURO auf eines der Konten der BFG zu zahlen. Die BFG behält sich vor, bei Zahlungsverzug Verzugszinsen von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basissatz gem. § 247 BGB geltend zu machen und ggf. künftig Vorauszahlungen zu verlangen. Darüber hinaus kann die BFG gemäß § 288 Ziffer 5 BGB bei Zahlungsverzug für jeden Vorgang des Forderungsmanagements (Mahnstufen) eine pauschale Aufwandsentschädigung von € 40,00 berechnen. Ist der Entgeltschuldner kein Unternehmen oder Kaufmann, beträgt der Verzugszins 5 Prozentpunkte über dem Basissatz.

Einwendungen gegen die Rechnung sind – soweit auf der Rechnung nichts anders vermerkt ist – innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich an die auf der Rechnung aufgeführte Adresse

anzumelden. Nach Ablauf dieser Frist gilt eine nicht beanstandete Rechnung als genehmigt. Der Flughafenunternehmer oder eine von ihm beauftragte Stelle wird den Entgeltschuldner bei Fristbeginn auf diese Folgen hinweisen.

Alle Entgelte sind Entgelte im Sinne von § 10 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes. Der Entgeltschuldner hat daher im Sinne dieses Gesetzes die Umsatzsteuer zusätzlich zu entrichten soweit nicht unter den gesetzlichen Voraussetzungen nicht steuerbare bzw. steuerfreie Umsätze für die Luftfahrt vorliegen und diese Voraussetzungen vom Unternehmer nachgewiesen werden.

Die Befugnis des Entgeltschuldners zur Aufrechnung wird im Rahmen des gesetzlich Zulässigen ausgeschlossen. Dieses Aufrechnungsverbot gilt nicht,

- a. wenn die Gegenforderung des Entgeltschuldners rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder entscheidungsreif ist;
- b. für eine verjährte Gegenforderung, sofern diese Forderung in dem Zeitpunkt noch nicht verjährt war, in dem erstmals aufgerechnet werden konnte;
- c. wenn Gegenforderung und Entgeltforderung demselben Flughafenbenutzungsvertrag entstammen.

Ausgeschlossen bleibt jedoch - unbeschadet der vorstehenden Ausnahmen unter a. und b. - die Aufrechnung mit vorvertraglichen Ansprüchen oder solchen Ansprüchen, die nicht demjenigen Flughafenbenutzungsvertrag entstammen, aus dem die Entgeltforderung folgt.

Die Befugnis des Entgeltschuldners zur Geltendmachung eines Leistungsverweigerungsrechts wird im Rahmen des gesetzlich Zulässigen ausgeschlossen. Dieses Verbot zur Geltendmachung eines Leistungsverweigerungsrechts gilt nicht,

- a. wenn die Gegenforderung des Entgeltschuldners rechtskräftig festgestellt, unbestritten, entscheidungsreif ist;
- b. für eine verjährte Gegenforderung, sofern diese Forderung in dem Zeitpunkt noch nicht verjährt war, in dem die Leistung erstmals verweigert werden konnte;
- c. wenn Gegenforderung und Entgeltforderung demselben Flughafenbenutzungsvertrag entstammen.

Ausgeschlossen bleibt jedoch - unbeschadet der vorstehenden Ausnahmen unter a. und b. - die Geltendmachung eines Leistungsverweigerungsrechts wegen vorvertraglicher Ansprüche oder solcher Ansprüche, die nicht demjenigen Flughafenbenutzungsvertrag entstammen, aus dem die Entgeltforderung folgt.

1.6 Berechnungsverfahren

Bei Leistungen, für die ein Stundensatz festgelegt ist, beträgt die kleinste Berechnungseinheit - sofern in der Entgeltordnung nichts anderes angegeben ist - zuzüglich Rüst-, Warte- und Wegezeit eine halbe Stunde. Bei längeren Inanspruchnahmen wird jeweils auf eine halbe Stunde aufgerundet.

Soweit bei der Bereitstellung von Geräten und Fahrzeugen nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass im Preis die Bedienung oder der Fahrer enthalten sind, erfolgt eine gesonderte Berechnung über die Inanspruchnahme von Personal.

Die in Punkt 2.5 der Entgeltordnung dargestellten Verkehrsfördernden Konditionen laufen mit der Schließung des Flughafens Berlin-Tegel und dem Umzug an den zukünftigen Flughafen Berlin Brandenburg aus. Förderguthaben oder Förderstufen werden am zukünftigen Flughafen Berlin Brandenburg nicht angerechnet.

1.7 Haftung

Der Auftraggeber haftet gegenüber der Flughafengesellschaft für alle Schäden an Personen und Sachen, die durch sein oder durch das Verhalten seiner Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen bei der Ausführung des Auftrages verursacht werden.

Die Flughafengesellschaft haftet nicht für Schäden an Sachen, die bei oder in Verbindung mit der Ausführung der geforderten Dienste oder bei der Überlassung von Geräten, Werkzeugen und Einrichtungen, entstehen, es sei denn, die Schäden werden von der Flughafengesellschaft oder ihren Mitarbeitern und sonstigen Erfüllungsgehilfen fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt. Dies gilt auch in Fällen, in denen die Flughafengesellschaft die Obhut von Gegenständen übernimmt, wenn die Übernahme der Obhut zur Ausführung des Auftrages nicht zwingend erforderlich ist oder für den Auftraggeber eine sichere und zumutbare Alternative der Aufbewahrung zur Verfügung steht.

Der Auftraggeber stellt die Flughafengesellschaft von allen Ansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages von Dritten erhoben werden, es sei denn, diese Ansprüche Dritter werden von der Flughafengesellschaft, ihren Mitarbeitern oder sonstigen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt.

1.8 Schlussbestimmungen

Rechtlich verbindlich ist die deutsche Fassung dieser Entgeltordnung. Anderssprachige Übersetzungen dienen lediglich der Information. Ist ein Teil dieser Geschäftsbedingungen unwirksam, so ist der übrige Teil nicht deshalb unwirksam.

Es gilt deutsches Recht.

Gerichtsstand für den Flughafen Berlin-Tegel ist Berlin.

Entgeltschuldner mit Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, mit denen eine dauerhafte Geschäftsbeziehung besteht, sind verpflichtet, einen Zustellungsbevollmächtigten mit Wohnsitz/ Sitz in der Bundesrepublik Deutschland zu benennen. Gleiches gilt, wenn der Entgeltschuldner nach Aufnahme der Geschäftsbeziehung seinen Sitz außerhalb der Bundesrepublik verlegt.

2 Entgelte gemäß §19b LuftVG

2.1 Start- und Landeentgelte

Allgemeines

Für jede Landung eines Luftfahrzeuges auf dem Flughafen Berlin-Tegel ist ein Landeentgelt an den Flughafenunternehmer zu entrichten. Für jeden Start und jede Landung auf dem Flughafen Berlin-Tegel ist der Lärmzuschlag inklusive des startzeitbezogenen Lärmaufschlages (Siehe Abschnitt: **Lärmzuschlag für Start und Landung**) zu entrichten.

Das nach der Höchstabflugmasse (MTOM) des Luftfahrzeuges bemessene Landeentgelt ist auch bei einer Bodenberührung mit unmittelbar anschließendem Beschleunigen und Starten des Luftfahrzeuges zu entrichten.

Bemessungsgrundlage

Das Landeentgelt bemisst sich, unabhängig von den jeweiligen Einsatzkriterien, nach der höchsten in den Zulassungsunterlagen verzeichneten Abflugmasse des Luftfahrzeuges (MTOM).

Die MTOM ist durch das Airplane Flight Manual (AFM) – Basic Manual – Section for Weight Limitations – des Flugzeugherstellers oder durch das von der jeweiligen Zulassungsbehörde des Landes genehmigte AFM oder durch andere elektronische und/ oder schriftliche Medien, die von den Zulassungsbehörden des Landes anerkannt werden, nachzuweisen. Bis zur Vorlage dieser Unterlagen wird die höchste bekannte MTOM dieses Flugzeugtyps zugrunde gelegt.

Rückwirkende Erstattungen erfolgen nicht.

Eine Änderung der MTOM gemäß AFM wird spätestens zum Zeitpunkt des nächstfolgenden Flugplanwechsels anerkannt, wenn die Änderung vor Beginn einer Flugplanperiode mitgeteilt worden ist. Das Luftfahrtunternehmen hat jede Erhöhung der zugelassenen Höchstabflugmasse unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen. Der Flughafenunternehmer kann für Bewegungen, zu deren Zeit die erhöhte Höchstabflugmasse zugelassen war, Entgelte nachberechnen.

Meldungen sind bitte per Email an: masterdata@berlin-airport.de zu richten.

Massebezogenes Landeentgelt

Der nach der Höchstabflugmasse des Luftfahrzeuges bemessene Teil des Landeentgeltes beträgt bei Luftfahrzeugen aller Antriebsarten je angefangene 1.000 kg der Höchstabflugmasse **2,00 €**. Bei der Berechnung des nach der Höchstabflugmasse des Luftfahrzeuges bemessenen Landeentgeltes werden für den Flughafen Berlin-Tegel **27.000 kg** MTOM als Untergrenze zugrunde gelegt (Mindestentgelt).

Lärmzuschlag für Start und Landung

Pro Start und pro Landung wird für Luftfahrzeuge ein Lärmzuschlag erhoben. Der Lärmzuschlag ist nach Lärmklassen gestaffelt. Für Luftfahrzeuge über 2.000 kg MTOM erfolgt die Zuordnung der Flugzeugtypen in Lärmklassen auf der Basis der bis 2016 jeweilig gemessenen durchschnittlichen Start- und Landelärmpegel an den Berliner Flughäfen. Für Luftfahrzeuge bis 2.000 kg MTOM wird ein Entgelt je Vorgang in Höhe von **10,00 €** erhoben.

Lärmklasse		Entgelt je Flugereignis
Lärmklasse 1	bis 70,9 dB (A)	50,00 €
Lärmklasse 2	von 71,0 bis 73,9 dB (A)	62,00 €
Lärmklasse 3	von 74,0 bis 76,9 dB (A)	80,00 €
Lärmklasse 4	von 77,0 bis 79,9 dB (A)	125,00 €
Lärmklasse 5	von 80,0 bis 84,9 dB (A)	515,00 €
Lärmklasse 6	von 85,0 bis 89,9 dB (A)	3.000,00 €
Lärmklasse 7	ab 90,0 dB (A)	7.500,00 €

Hier nicht aufgeführte Luftfahrzeuge werden auf Basis vorgelegter Lärmzeugnisse vorläufig eingestuft, bis repräsentative Messergebnisse für den Flughafen Berlin-Tegel vorliegen.

Lärmklasse	Luftfahrzeugtyp
1	B350, BE9L, C425, C510, C550, C680, CL60, E145, E50P, E55P, F2TH, GLF5, LJ31, LJ35, LJ45, LJ60, SB20, Hubschrauber
2	AT43, B712, BCS1, BE20, BE40 ¹⁾ , C25A, C25B, C25C, C525, C55B, C560, C56X, CL30, CL35, CRJ1, CRJ2, CRJ7, CRJ9, D328, DH8C, DH8D, E135, E35L, F70, F900, FA20, FA7X, GALX, GL5T, GLEX, GLF4, GLF6, H25B, J328, LJ55, PAY1, PAY3, PC12, PRM1, SF34, TBM7, TBM8
3	A148, A318, A319, A321-100 ²⁾ , AT72, B462, B463, B736, B737, BE40 ¹⁾ , E170, E190, E195, F50, F100, RJ85, CRJX, A320-Sharklets, A320-Neo
4	A30B, A310, A320, A321-100 ²⁾ , A321-200, A321-Sharklets, A332 ³⁾ , A343, B733, B734, B735, B738, B739, B752, B753, B772, B773, C160, SU95
5	A332 ³⁾ , A333, B744, B763, B764, MD82, P180
6	AN12
7	A124, Non-Annex Chapter 2

1) Chapter 4 = Kategorie 2; Chapter 3 = Kategorie 3

2) Chapter 4 = Kategorie 3; Chapter 3 = Kategorie 4

3) Chapter 4 = Kategorie 5; Chapter 3 = Kategorie 4

Innerhalb der unten aufgeführten Zeiträume wird ein Aufschlag auf das lärmbezogene Start- und Landeentgelt erhoben:

Zeitraum Start bzw. Landung			
von	22.00 bis 22.59 Uhr Ortszeit	in Höhe von	100%
von	23.00 bis 23.29 Uhr Ortszeit	in Höhe von	200%
von	23.30 bis 23.59 Uhr Ortszeit	in Höhe von	300%
von	00.00 bis 05.59 Uhr Ortszeit	in Höhe von	500%

Die aktuellen Flugspuren sowie die an den Referenzmessstellen gemessenen Maximalpegel können jederzeit auch rückwirkend für zwei Monate im Internet unter folgendem Link eingesehen werden:

<http://travistxl.topsonic.aero/>

2.2 Passagierentgelte

Allgemeines

Zusätzlich zum Start- und Landeentgelt ist im gewerblichen Verkehr und im Werkverkehr¹ ein Passagierentgelt zu entrichten.

Bemessungsgrundlage

Das Passagierentgelt bemisst sich nach der Zahl der bei dem Start an Bord befindlichen Fluggäste und dem nachfolgenden Landeort des Luftfahrzeuges. In die Zahl der beim Start des Luftfahrzeuges an Bord befindlichen Fluggäste werden Kinder unter 2 Jahren ohne Anspruch auf einen eigenen Sitzplatz nicht einbezogen. Fluggäste sind auch Mitarbeiter der betreffenden oder einer anderen Fluggesellschaft, und sonstige Personen, die sich unentgeltlich oder zu einem reduzierten Preis bei dem Start des Luftfahrzeuges an Bord befinden. Ausgenommen sind diensthabende Crewmitglieder.

Passagierentgelt

Das Entgelt beträgt je abfliegenden Passagier für Flüge:

	Entgelt
innerhalb der Grenzen der Mitgliedsstaaten des Schengener Abkommens	12,82 €
außerhalb der Grenzen der Mitgliedsstaaten des Schengener Abkommens	14,10 €
für nachgewiesene Transfer-/Transitfluggäste zu allen Flugzielen	9,40 €

- Transferfluggäste sind Passagiere, die ihre Flugreise am Flughafen Berlin-Tegel unterbrechen und noch am gleichen Kalendertag mit einem anderen Flugzeug (mit unterschiedlicher Flugnummer) zu einem anderen Ort weiterfliegen, als sie angekommen sind.
- Transitfluggäste sind Passagiere, die ihre Flugreise am Flughafen Berlin-Tegel unterbrechen und mit demselben Flugzeug ihren Flug fortsetzen, mit dem sie angekommen sind.

¹ Werkverkehrsflüge sind Flüge, die der Beförderung von Personen und Gütern im eigenen Geschäftsinteresse dienen und nicht im Auftrag Dritter gegen Bezahlung durchgeführt werden. Zum Werkverkehr gehören u.a. Geschäftsflüge der Industrie- und Handelsunternehmen mit eigenen oder unentgeltlich überlassenen fremden Luftfahrzeugen sowie Flüge der Luftverkehrsgesellschaften für eigene Zwecke.

2.3 Terminalentgelt GAT

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtungen im General Aviation Terminal (GAT) durch Besatzungen und Passagiere ist ein Terminalentgelt an den Flughafenunternehmer zu entrichten.

Bemessungsgrundlage

Das Terminalentgelt wird bei jeder Landung, unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Leistungen, nach MTOM des jeweiligen Luftfahrzeuges gestaffelt berechnet.

Terminalentgelt – GAT

Das Entgelt beträgt je Landung und MTOM:

	Entgelt
bis 20 t	360,00 €
bis 40 t	585,00 €
über 40 t bis 60 t	805,00 €

Für Nutzer des GAT kommen die passagierabhängigen Entgelte (Passagierentgelt [2.2], Sicherheitsentgelt [3] und PRM Entgelt [4]) nicht zur Anwendung.

2.4 Positions- und Abstellentgelte

Allgemeines

Für die Inanspruchnahme von Flächen und Positionen des Vorfeldes durch Luftfahrzeuge sind Positions- und Abstellentgelte an den Flughafenunternehmer zu entrichten.

Bemessungsgrundlage

Die Höhe der Positions- und Abstellentgelte bemisst sich nach der Höchstabflugmasse (MTOM) des Luftfahrzeuges und der Dauer der Inanspruchnahme der Position bzw. Fläche (Verweilzeit) und deren Ausstattung. Die Verweilzeit wird definiert als Differenz zwischen on-block- und off-block-Zeit auf der Abfertigungsposition. Dies gilt auch bei einem Wechsel der Position (keine Berücksichtigung der Rollzeit).

Die Positions- und Abstellentgelte werden für die tatsächlich in Anspruch genommene Position in den ersten drei Stunden gestaffelt je angefangene 1.000 kg und angefangene 10 Minuten (Positionsentgelt), ab der vierten Stunde je angefangene 24 Stunden (Abstellentgelt) berechnet.

Positionsentgelt

Die maximale Berechnungszeit des Positionsentgeltes beträgt 3 Stunden, d.h. 18 Zeiteinheiten a 10 Minuten². Das Positionsentgelt beträgt mindestens **30,00 €**

Brückenposition	Entgelt je 10 Minuten und 1.000 kg
0 bis 40 Minuten	0,62 €
0 bis 90 Minuten	0,68 €
0 bis 120 Minuten	0,74 €
0 bis 180 Minuten	0,80 €

Außenposition	Entgelt je 10 Minuten und 1.000 kg
0 bis 40 Minuten	0,16 €
0 bis 90 Minuten	0,22 €
0 bis 120 Minuten	0,28 €
0 bis 180 Minuten	0,34 €

Für alle Verkehre, deren Landung nach 21.00 Uhr bis 00.00 Uhr und deren Start erst am Folgetag erfolgt, werden die Positionsentgelte in den ersten drei Stunden um 50 Prozent reduziert. Voraussetzung ist, dass der Start am Folgetag bis 08.00 Uhr erfolgt (tatsächliche Blockzeit). Die Ermäßigung gilt nur für Starts im Linien- und Charterverkehr in der Großluftfahrt.

² Je nach Aufenthaltsdauer wird die entsprechende Entgelthöhe auf die gesamte Dauer angewendet, d.h. bei einer Verweilzeit von 118 Minuten an einer Brückenposition werden 12 Zeiteinheiten á 0,74 € pro 1.000 kg berechnet

Abstellentgelt

Das Abstellentgelt beträgt mindestens **33,00 €** je angefangene 24 Stunden.

Das Abstellentgelt beträgt **1,20 €** je angefangene 1.000 kg in den ersten angefangenen 24 Stunden. Für jede weiteren 24 Stunden beträgt das Abstellentgelt **2,00 €** je angefangene 1.000 kg.

Weiteres

Für die Abstellung von Luftfahrzeugen, die eine Dauer von mehreren aufeinanderfolgenden Tagen umfasst, kann zwischen den Luftfahrzeughaltern und dem Flughafenunternehmen vor Beginn der Abstellung ein Mietvertrag geschlossen werden.

2.5 Verkehrsfördernde Konditionen

Allgemeines

Die BFG gewährt den Luftverkehrsgesellschaften zur Generierung einer nachhaltigen Anbindung Berlins an neue Destinationen, sowie eines umfassenden Passagiervolumens, die im Folgenden dargestellten Förderungen:

Anspruchsberechtigt ist jede Fluggesellschaft (gleiche Flugnummer), die ihre Flugverbindungen in Berlin nachhaltig aufbaut. Die einzelnen Voraussetzungen der verkehrsfördernden Konditionen müssen erfüllt sein. Dazu haben die Fluggesellschaften der BFG in geeigneter Form die Anspruchsberechtigung und die Einhaltung der Bedingungen nachzuweisen.

Destinations-Förderbetrag

Der Destinations-Förderbetrag wird mit Aufnahme einer neuen Destination über einen Zeitraum von drei Jahren beginnend mit dem Datum des Erstfluges gefördert, wenn die untenstehenden Kriterien erfüllt werden.

Als neue Destination gelten regelmäßige Flugverbindungen (mindestens zweimal wöchentlich) zu Städten (IATA-City Code), die in den vergangenen zwölf Monaten vor Aufnahme des Fluges der jeweiligen Flugverbindung vom Flughafensystem Berlin aus nicht direkt bedient wurden.

- a. Für Kontinentalstrecken³ wird die Förderung auf das Passagierentgelt und das massebezogene Start- und Landeentgelt für alle Starts und Landungen der entsprechenden Destinationen gewährt. Die Förderung beträgt 80% im ersten, 50% im zweiten und 20% im dritten Jahr.
- b. Für Interkontinentalstrecken⁴, die bis zum 31.03.2020 aufgenommen werden, wird die Förderung auf das Passagierentgelt, das Positionsentgelt sowie das massebezogene Start- und Landeentgelt für alle Starts und Landungen der entsprechenden Destinationen gewährt. Die Förderung beträgt 100% im ersten, 70% im zweiten und 40% im dritten Jahr.

Förderungen, die vor Inkrafttreten der Entgeltordnung für den Flughafen Berlin Brandenburg nach diesen Grundsätzen gewährt wurden, bleiben bestehen und werden auf die dann gültigen Entgelte angewendet.

Sollte die Luftverkehrsgesellschaft die Bedienung der neuen Strecke vor Ablauf von drei Jahren einstellen, so sind 50 Prozent der gesamten für die neue Destination seit ihrer Aufnahme gewährte Förderung der BFG zurückzuerstatten.

³ Kontinentalstrecken im Sinne der Destinationsförderung sind Verbindungen nach Ägypten, Albanien, Algerien, Armenien, Aserbaidschan, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Israel, Italien, Kroatien, Lettland, Libanon, Litauen, Luxemburg, Libyen, Malta, Marokko, Mazedonien, Moldawien, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Syrien, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ungarn, Ukraine, Weißrussland, Zypern.

⁴ Interkontinentalstrecken im Sinne der Destinationsförderung sind Verbindungen zu Destinationen in Ländern, die nicht im Rahmen der Kontinentalverbindungen gefördert werden.

Zur Gewährung des Förderbetrags muss die BFG vor Aufnahme der Flüge per Email an **Consultation@berlin-airport.de** über das Aufnahmedatum, sowie die geplanten wöchentlichen Frequenzen, informiert werden.

Die Gewährung des Förderbetrages erfolgt im jeweiligen Folgejahr. Die BFG kann den zu gewährenden Förderbetrag gegen Forderungen aus dieser Entgeltordnung gegenüber der jeweiligen Fluggesellschaft aufrechnen.

Wachstum auf Interkontinentalverkehr⁴

Die Wachstumsförderung für den Interkontinentalverkehr wird bis zum 31.12.2019 gewährt. Anspruchsberechtigt ist jede Luftverkehrsgesellschaft, die jährlich mindestens 10.000 abfliegende Passagiere auf Interkontinentalverbindungen befördert, die nicht in den Anwendungsbereich des Destinationsförderbeitrags fallen und nicht zum Stichtag 31.12.2017 bereits täglich angefliegen werden.

Wächst die Anzahl der Passagiere auf diesen Interkontinentalverbindungen über 3% gegenüber dem Vorjahr, wird der Luftverkehrsgesellschaft je zusätzlich abfliegender Passagier zum Vorjahr ein Betrag von 9 € erstattet. Erreicht eine Luftverkehrsgesellschaft im laufenden Jahr erstmals 10.000 abfliegende Passagiere im Interkontinentalverkehr, wird für die Berechnung des Passagierwachstums ein Basiswert von 10.000 abfliegenden Passagieren angesetzt.

Die Gewährung des Förderbetrages erfolgt im jeweiligen Folgejahr. Die BFG kann den zu gewährenden Förderbetrag gegen Forderungen aus dieser Entgeltordnung gegenüber der jeweiligen Fluggesellschaft aufrechnen.

Volumen-Förderbetrag

Zum Jahresabschluss wird das Passagieraufkommen je Flugbewegung des Kalenderjahres jeder Luftverkehrsgesellschaft inkl. Partner (gleiche Flugnummer) für die Flughäfen Berlin Tegel und Berlin Schönefeld gemeinsam bewertet. Je nach generiertem Passagieraufkommen wird dann ein Förderbetrag ermittelt, der eine Rückerstattung von bis zu 15% der Passagierentgelte vorsieht.

Wird ein Passagieraufkommen über 250.000 Passagieren erreicht, wird ein Förderbetrag auf das Passagierentgelt gewährt:

Passagieraufkommen		Rückerstattung	
mehr als	250.000 Passagiere p.a.	in Höhe von	5%
mehr als	500.000 Passagiere p.a.	in Höhe von	10%
mehr als	750.000 Passagiere p.a.	in Höhe von	15%

Der Volumen-Förderbetrag reduziert sich um gegebenenfalls zuvor gewährte Destinations- und Wachstums Förderbeträge. Die Bewertung erfolgt erst ab Erreichen des ersten Schwellenwertes, d.h. im Falle des Passagieraufkommens ab 250.000 Passagieren. Dies gilt auch im Falle der anteiligen Rückforderung des Destinations-Förderbetrages wegen Einstellung der Bedienung der neuen Strecke.

Die Gewährung des Förderbetrages erfolgt im jeweiligen Folgejahr, ausschließlich in Form einer Verrechnung gegen Luftverkehrsentgelte. Eine Auszahlung des Betrags erfolgt nicht. Die FBB kann den zu gewährenden Förderbetrag gegen Forderungen aus dieser Entgeltordnung gegenüber der jeweiligen Fluggesellschaft aufrechnen. Stellt die Luftverkehrsgesellschaft ihren Verkehr am Flughafen Berlin-Schönefeld oder Berlin-Tegel ein, verfallen eventuelle Guthaben aus den Förderbeiträgen.

3 Sicherheitsentgelt

Allgemeines

Das Sicherheitsentgelt dient zur Refinanzierung der gemäß Luftsicherheitsgesetz (§ 8 LuftSiG) sowie der erlassenen EU-Verordnungen für die Sicherheit in der zivilen Luftfahrt anfallenden Kosten. Das Sicherheitsentgelt bemisst sich nach der Zahl der beim Start an Bord befindlichen Fluggäste im gewerblichen Passagier- und Werkverkehr.

Das Sicherheitsentgelt beträgt je abfliegenden Passagier	ab 01.01.2018	0,63 €
	ab 01.04.2020	0,54 €

4 PRM-Entgelt

Allgemeines

Das PRM-Entgelt wird im gewerblichen Passagierverkehr zum Ausgleich für die Betreuung von Personen mit eingeschränkter Mobilität (Passengers with Reduced Mobility) entsprechend der EU-Verordnung 1107/2006 erhoben. Das PRM-Entgelt bemisst sich nach der Zahl der beim Start an Bord befindlichen Fluggäste im gewerblichen Passagier- und Werkverkehr.

Das PRM-Entgelt beträgt je abfliegenden Passagier	ab 01.01.2018	0,29 €
	ab 01.04.2020	0,19 €

.

Meldung von PRM

Die Meldung über einen Hilfsbedarf ist von der jeweiligen Luftverkehrsgesellschaft mindestens 36 Stunden vor dem Ereignis an das Leitungsorgan des Abflughafens, des Zielflughafens und des Transitflughafens zu melden.

Für Meldungen, die mit einer Vorlaufzeit von weniger als 36 Stunden eingehen, kann keine Garantie für die rechtzeitige Erbringung des Services gegeben werden. Die rechtzeitige Meldung unterliegt der Eigenverantwortung der jeweiligen Luftverkehrsgesellschaft.

5 Entgelte für Zentrale Infrastruktur

Allgemeines

In der Flughafenbenutzungsordnung für den Flughafen Berlin-Tegel sind zentrale Infrastruktureinrichtungen zur Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten (Zentrale Infrastrukturen) gemäß § 6 Bodenabfertigungsdienst-Verordnung (BADV) definiert.

Für die Vorhaltung dieser Infrastrukturen ist von den Luftverkehrsgesellschaften jeweils ein Entgelt an den Flughafenunternehmer zu entrichten.

Einrichtungen und Anlagen zur Flugzeugenteisung

Für die Vorhaltung der Einrichtungen und Anlagen zur Flugzeugenteisung ist bei jeder Landung für Luftfahrzeuge mit einer Höchstabflugmasse von mehr als 10.000 kg ein Entgelt zu entrichten:

bis 50.000 kg MTOM	10,00 €
über 50.000 kg MTOM	30,00 €

Für Landungen im nichtgewerblichen Luftverkehr wird dieses Entgelt nur bei tatsächlicher Inanspruchnahme, d.h. im Ereignisfall berechnet.

Anlagen zur Frischwasserversorgung und Fäkalienentsorgung

Für die Vorhaltung der Anlagen zur Frischwasserversorgung und Fäkalienentsorgung ist bei jeder Landung im gewerblichen Passagierluftverkehr für Luftfahrzeuge mit einer Höchstabflugmasse von mehr als 5.700 kg ein Entgelt in Höhe von **1,12 €** zu entrichten.

Entgelt für Baggage Reconciliation System (BRS)

Für die Vorhaltung des Baggage Reconciliation System, welches die genaue Verortung der Gepäckstücke auf dem Flughafengelände während des gesamten Gepäckprozesses ermöglicht, ist das BRS-Entgelt zu zahlen. Das BRS-Entgelt bemisst sich nach der Zahl der beim Start an Bord befindlichen Fluggäste im gewerblichen Passagier- und Werkverkehr.

Das BRS-Entgelt beträgt je abfliegenden Passagier	ab 01.04.2019	0,06 €
	ab 01.04.2020	0,11 €